KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Volksschule

7. März 2023

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG

Disziplinar- und Strafverfahren

Disziplinarverfahren

Unterrichtsstörung durch unangemessenes Verhalten

Anordnung durch Lehrperson § 38b SchulG

a) Ermahnung;
b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

→ **sofort vollstreckbar**

Anordnung durch Gemeinderat[1] § 38c SchulG

a) schriftlicher Verweis;
b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;
d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;
g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

→ **anfechtbar**

↓

Anordnung durch Departement BKS

§ 38d SchulG

1. befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr auf Antrag des Gemeinderats.
2. Ausschluss vom Unterricht für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim auf Antrag des Gemeinderats in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. Jugendanwaltschaft.

→ **anfechtbar**

1 Der Gemeinderat kann Entscheidkompetenzen abschliessend (das heisst ohne Rückfall der Entscheidungskompetenz an den Gemeinderat) an ein Mitglied des Gemeinderats oder an die Schulleitung delegieren. Alle Einzelheiten der Delegation sind in einem kommunalen Reglement definiert.

Strafverfahren

- im Zusammenhangmit Verstössen gegen das Strafgesetz (Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Raub, …)
- mit Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz (Fahren ohne Ausweis, ohne Versicherung, im angetrunkenen Zustand, …)
- mit Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum von illegalen Drogen, Handel, …)

Ermittlung durch Polizei

Gemeinderat, Schulleitung und Lehrpersonen dürfen nicht ermitteln.

- Empfehlung: Im Zweifelsfall Lagebeurteilung mit der Jugendanwaltschaft, der Regional- oder Kantonspolizei, evtl. Beizug von Fachstellen
- Offizialdelikte müssen von Amtes wegen verzeigt und polizeilich untersucht werden (Raub, Erpressung, erhebliche Körperverletzung, Sexualvergehen, ...).
- Bei Antragsdelikten wird aufgrund eines Strafantrags einer betroffenen Person polizeilich ermittelt.

↓

Untersuchung durch Jugendanwaltschaft

- Tatverdächtige Person zwischen 10 und 18 Jahren
- Hausdurchsuchung
- Polizeiliche Festnahme
- etc.

↓

Beurteilung durch Jugendanwaltschaft

- Verweis
- persönliche Leistung
- Busse
- Freiheitsentzug (bedingt und unbedingt)
- Schutzmassnahme (Aufsicht, Betreuung, Behandlung)
- Strafbefreiung
- Mediation
- etc.

↓

Beurteilung durch Jugendgericht

- Freiheitsentzug (von mehr als 3 Monaten)
- Unterbringung
- Busse von mehr als CHF 1'000.-
- etc.